

Vorblatt

Ziel(e)

Erhaltung der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, die Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf im Allgemeinen, der Forschung sowie des Unterrichts.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ausnahme vom Verbot des Fangs, der Störung und Erlegung von Wölfen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der Landeshaushalt wird durch das Monitoring, die Dokumentation und Kontrolle mit insgesamt etwa € 250.000, aufgeteilt auf die Jahre 2023 bis 2025, belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf entspricht den Art. 12 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da da die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: „Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*)“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Biologie des Wolfs

Beim Eurasischen Wolf (*Canis lupus lupus*) handelt es sich um das in Europa gegenwärtig größte Raubtier aus der Familie der Hunde (Tribus: echte Hunde) innerhalb der Gattung Wolfs- und Schakalartige (*Canis*). Wölfe leben und jagen im Familienverband, dem Rudel, das im Regelfall aus einem Elternpaar und deren Jungen besteht. Bis zur Geschlechtsreife mit etwa zwei Jahren verbleiben die Jungen in den Familien, um erst dann aus dem elterlichen Territorium abzuwandern und sich ein eigenes Revier zu suchen.

Wolfsrudel leben in festen Revieren, die sie gegenüber anderen Wölfen abgrenzen. Die Paarungszeit dauert in Mitteleuropa vom späten Winter bis zum Anfang des Frühlings (Januar bis März). Nach einer Tragzeit von etwa zwei Monaten werden die noch blinden und tauben Jungtiere in Erdhöhlen zur Welt gebracht (April bis Mai).

Auf den Streifzügen können Wölfe bis zu 70 km pro Tag zurücklegen. Sie benötigen also große Reviere, die über einen ausreichenden Wildtierbestand vor allem an Rehen, Hirschen und Wildschweinen verfügen. Ein erwachsener Wolf benötigt täglich etwa 4 kg Beute (Fleisch, Haut, Knochen). Jagende Einzelgänger kommen immer wieder zum Kadaver zurück, bis dieser verzehrt ist. Erfolgt die Jagd im Rudel, wird die Beute meist umgehend zur Gänze genutzt. In besonders nahrungsarmen Jahreszeiten frisst der Wolf auch Aas und Abfälle. Grundsätzlich sind Wölfe Nahrungsopportunisten, die sich hinsichtlich der Zusammensetzung des Beutespektrums am Ausmaß der vorhandenen Tierarten orientieren.

Populationsentwicklung

In den vergangenen Jahrzehnten hat der Wolf weite Teile Europas wiederbesiedelt und breitet sich nach wie vor stetig aus. Auch für Österreich lässt sich diese Entwicklung feststellen. Wölfe wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Gebiet des heutigen Österreichs ausgerottet. Ab 2002 gab es in Österreich Nachweise einzelner Individuen. Ab 2009 wurden jährlich mehrere Tiere nachgewiesen, 2016 entstand das erste Rudel am Truppenübungsplatz Allentsteig in Niederösterreich, welches seitdem jedes Jahr reproduziert. Im Jahr 2022 wurden in Österreich sieben Rudel nachgewiesen (vier in Niederösterreich und drei in Kärnten). Derzeit befinden sich mind. 60 bis 70 Individuen in Österreich bzw. im Grenzbereich zu Nachbarländern. Den sieben aktuell bestätigten Wolfsrudeln in Österreich entstammten 2022 ca. 25 Welpen.

Im Jahr 2022 konnten in der Steiermark 4 Wolfnachweise erbracht werden. Mit Stand 31. Juli 2023 wurden im Jahr 2023 in der Steiermark 5 Einzelindividuen nachgewiesen (Quelle: <https://baer-wolf-luchs.at>).

Die Ausbreitungsdynamik dieser Tierart lässt aus fachlicher Sicht darauf schließen, dass der Wolf in Österreich wieder dauerhaft ansässig sein wird. Die bisherigen Monitoringdaten belegen einen eindeutig positiven Trend der Bestandsentwicklung in Richtung günstigen Erhaltungszustand.

Die Wiederbesiedelung des Wolfes in Österreich erfolgt durch einzelne Exemplare und Rudel aus unterschiedlichen Teilpopulationen. In Kärnten bspw. kann man aufgrund der erhobenen Daten überwiegend von einer Besiedelung durch Wölfe aus den Westalpen ausgehen. Die Ergebnisse des genetischen Monitorings im Zuge der Rissbegutachtungen seit 2018 zeigen für die Steiermark ein Vorkommen von Wölfen überwiegend aus der italienischen und der dinarisch-balkanischen Teilpopulation, vereinzelt auch aus der nördlichen Teilpopulation, diese befinden sich insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand.

Die Teilpopulationen, die die Steiermark besiedeln, sind aktuell in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet in Ausbreitung begriffen und der vorhandene, bereits besiedelte und noch unbesiedelte Lebensraum lässt eine langfristige Etablierung der Art zu.

Mit der Wiederbesiedelung der Steiermark durch Wölfe, die eine Bereicherung der heimischen Vielfalt darstellt, sind in der Kulturlandschaft auch direkte oder indirekte Konflikte mit dem Menschen und seinen Nutzungsinteressen verbunden. Gleichzeitig sind in Österreich die ehemals ausgerotteten und nun wieder einwandernden großen Beutegreifer Teil der natürlichen Artenausstattung und erfüllen wichtige Funktionen im Ökosystem.

Der Schutzstatus des Wolfs, die Bedeutung der Kulturlandschaft für den Menschen sowie die Gefahr, die von Wölfen ausgehen kann, sind abzuwägen.

Direkte Konflikte

Konflikte treten vor allem dann auf, wenn sich der Wolf Menschen bzw. Siedlungsgebieten nähert und/oder Nutztiere reißt. Wölfe meiden in der Regel den Kontakt mit Menschen. Gefährlich kann es werden, wenn Wölfe beginnen, positive Erfahrungen mit Menschen zu verknüpfen.

Die Anzahl der vermissten, verletzten oder getöteten Nutztiere in Österreich (nachweislich von Wölfen verursacht) hat in den letzten Jahren zugenommen. In der Steiermark wurden in den Jahren 2009 bis 2022 118 Nutztierverschleiss durch den Wolf verzeichnet, davon 10 Tiere im Jahr 2021 und 2 Tiere im Jahr 2022 (Quelle: <https://baer-wolf-luchs.at>).

Was den Anteil von Nutz- oder Weidetieren am Beutespektrum betrifft, dokumentieren Zahlen aus der Bundesrepublik Deutschland mit 161 Wolfsrudeln, 44 Paaren und 21 Einzeltieren (Berichtsjahr 2021/2022) für das Jahr 2021 rund 3.400 gerissene oder verletzte Nutztiere bei annähernd 1.000 Übergriffen (pro Übergriff wurden ca. 3,5 Tiere getötet). Schafe und Ziegen machten hierbei einen Anteil von rund 85 % aus.

Erkrankte Wildtiere werden von Wölfen wahrgenommen und erbeutet, weshalb Wölfe dabei helfen, die Ausbreitung von Krankheiten zu reduzieren und dadurch das Risiko einer Epidemie mindern. Wölfe können sich jedoch an diversen Krankheiten von Nutztieren oder anderen Wildtieren anstecken (Räude, Staupe, andere Infektionen und Parasitenerkrankungen) und diese direkt oder über Zecken und Insekten übertragen.

Indirekte Konflikte

Lernen einzelne Wolfsindividuen, in sachgerecht geschützte Tal- oder Heimweiden einzudringen und die darin gehaltenen Weidetiere als leichte Beute anzusehen, so wird dieses Verhalten durch die hohe Lernfähigkeit des Wolfes von Mal zu Mal optimiert und gegebenenfalls an beobachtende Jungtiere „vererbt“.

Treten vermehrt Angriffe auf gealpte Nutztiere auf, so kann es zur Aufgabe der Bewirtschaftung von Almbereichen kommen. Wie im Grünen Bericht 2022 ersichtlich, ist die Anzahl der Almen in der Steiermark von 1.666 Almen im Jahr 2020 um 1,5 % auf 1.641 Almen im Jahr 2021 zurückgegangen. Dieser Rückgang spiegelt sich sowohl bei den Almfutterflächen (minus 2,5 %) als auch bei den gealpten Tieren (minus 2,7 %) wider. Waren es im Jahr 2020 noch 3.560 Betriebe mit Almauftrieb, so reduzierte sich diese Anzahl innerhalb eines Jahres auf 3.500 Betriebe im Jahr 2021 (Quelle: Grüner Bericht 2022, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft).

Mit der Aufgabe der Beweidung von Almflächen nimmt die Artenvielfalt ab. Die Vegetationszusammensetzung verändert sich, sodass es (auch) zum Verlust von EU-weit geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kommen kann (z.B. Artenreiche montane Borstgrasrasen, Berg-Mähwiesen).

Die Aussterbewahrscheinlichkeit alter Nutztierassen, wie etwa Krainer Steinschaf, Kärntner Brillenschaf, Braunes Bergschaf, Steirische Scheckenziege, die eine wertvolle genetische Ressource darstellen, kann bereits mit einzelnen Wolfsangriffen auf genannte Rassen stark ansteigen.

Beschreibung von Maßnahmen/Ziele

Wesentliches Ziel sämtlicher präventiver Maßnahmen ist es, mittel- und langfristig eine Gewöhnung von Wölfen an den Menschen (Verlust der natürlichen Scheu) und eine Habituation an ein unnatürliches Nahrungsspektrum (Futterkonditionierung), welches überwiegend aus nicht in natürlicher Freiheit gehaltenen Nutz- und Wildtieren besteht, zu verhindern und die natürliche Scheu des Wolfes vor Menschen und deren Hunde zu bewahren.

Ziel für die Steiermark ist eine scheue, natürliche Nahrungsressourcen nutzende und dem vorhandenen Lebensraum angepasste Wolfspopulation.

Zudem sollen die mit dem zu erwartenden Ansteigen des Wolfsvorkommens in der Steiermark verbundenen Konflikte entschärft und damit die Akzeptanz für den Wolf erhöht werden.

Die Rückkehr des Wolf stellt eine große Herausforderung für die bestehende Weidetierhaltung dar, die vielerorts angepasst werden muss.

Herdenschutzmaßnahmen sind als Teil von Herden- und Weidemanagementmaßnahmen zu sehen. Zu Berücksichtigen ist hierbei die Tiergesundheit, die wirksame technische Umsetzung sowie die Vermeidung von Konflikten als Folge der Anpassung des Herdenschutzes.

Wirksamer Herdenschutz ist fachlich anspruchsvoll. Herdenschutz in alpinen Gebieten ist aufgrund des Geländes und der oft schlechten Zugänglichkeit schwieriger als im Flachland.

Herdenschutzmaßnahmen sind je nach Örtlichkeit unterschiedlich wirksam, ein vollkommene Schutz ist nicht möglich, Schäden können jedoch effektiv verringert werden.

Nicht alle Herdenschutzmaßnahmen können überall umgesetzt werden, je nach den lokalen Gegebenheiten ist oft eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen zielführend. In Frage kommen insbesondere Herdenschutzzäune, Behirtung, Herdenschutzhunde und/oder nächtliches Zusammentreiben von frei weidenden Herden (Nachtpferch).

Seit dem Jahr 2019 werden in der Steiermark Personen aus der Landesverwaltung zu Rissbegutachterinnen und Rissbegutachter ausgebildet. Ihre Aufgabe besteht in der Dokumentation gemeldeter Risse, Probenahme für DNA-Analysen und in der Unterstützung Betroffener. Die schnelle und kompetente Reaktion auf Rissmeldungen ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Beurteilung und, wenn Nutztiere betroffen sind, für die effektive Schadensabgeltung.

Das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs bietet als Soforthilfe für Betroffene außerdem ein Beutegreifer-Notfallteam an, das beim Aufstellen von Herdenschutzzäunen, beim Zusammentreiben versprengter Tiere oder auch bei einem vorzeitigen Abtrieb unterstützt.

Die Liste der Rissbegutachterinnen und Rissbegutachter steht auf der Website des Landes Steiermark zum Download zur Verfügung.

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12835390_164883929/d7399e7f/20220422_RissbegutachterInnen_alphabetisch.pdf

Erfolglosigkeit der Maßnahmen

Durch Maßnahmen wie die Vergrämung sollen bestimmte Situationen mit negativen Erlebnissen wie Schmerzen oder Gefahr verknüpft werden. Solche Situationen sind vor allem die Begegnung mit Menschen, die Nähe von Siedlungsgebieten sowie das Vorhandensein von sachgerechtem Herdenschutz. Durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen kann allenfalls auch eine ortsgebundene Verhaltensänderung erreicht werden.

Bei Wölfen, die gelernt haben, mehrmalig sachgerechten Herdenschutz zu überwinden oder die natürliche Scheu vor dem Menschen und deren Hunden verloren haben und dem gezeigten Verhalten durch Vergrämungsmaßnahmen nicht entgegengewirkt werden konnte, wurden sämtliche gelindere Maßnahmen ausgeschöpft.

Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse an der Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf im Allgemeinen, zu Zwecken der Forschung sowie des Unterrichts wird selektiv, unter streng überwachten Bedingungen und in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung der Fang, die Störung und die Erlegung von Wölfen ermöglicht.

Neutralität der Maßnahmen

Die Anzahl der in Österreich im Rahmen des opportunistischen Monitorings durch DNA-Proben gesichert nachgewiesenen Individuen hat sich in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils um rund ein Drittel erhöht. Der Anstieg der nachgewiesenen Individuen spiegelt die jährliche Zuwachsraten von Wolfspopulationen, in Höhe von ca. 25 Prozent, die innerhalb von rund drei Jahren einer Verdoppelung der Population entspricht, wider.

Seit Inkrafttreten der Wolfsverordnungen in einzelnen Bundesländern wurden bislang in Kärnten sechs, in Osttirol zwei Wölfe, in Nordtirol und in Salzburg jeweils ein Wolf erlegt, in Niederösterreich nachweislich ein Wolf getötet. In Summe sind das elf Individuen. Eine gültige Abschussverordnung gibt es derzeit an der Grenze zur Steiermark, im oberösterreichischen Teil des Dachsteingebietes.

Die bisherigen Entnahmen belaufen sich in Österreich demnach auf rund die Hälfte des seit 2020 jährlichen Anstiegs der durch DNA-Nachweise bestätigten Individuen aufgrund von Zuwanderung beziehungsweise der allein 2022 nachgewiesenen Reproduktionszahlen.

Im Hinblick auf den Erhaltungszustand ist die Ausnahmeregelung aus fachlicher Sicht jedenfalls als neutral zu beurteilen. Das Ziel der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet wird nicht gefährdet, die Folgewirkungen für die Populationsdynamik, das Verbreitungsgebiet, die Populationsstruktur und den Gesundheitszustand (einschließlich genetischer Aspekte) oder für die Vernetzungsbedürfnisse der betroffenen Wolfspopulation fallen nicht negativ aus. Der positive Populationstrend belegt, dass andere direkte oder indirekte negative Einflüsse menschlicher Tätigkeiten von geringen Auswirkungen sind.

Monitoring

Das Monitoring in Österreich erfolgt meist im Rahmen eines opportunistischen Monitorings. Zur Klassifizierung von Sichtungen bzw. Funden hat sich im Kontext des Beutegreifer-Monitorings der SCALP-Standard etabliert, um die Vergleichbarkeit von Monitoringdaten sicherzustellen. Von Seiten der Landesregierung kann in Hinblick auf den Erhaltungszustand sichergestellt werden, dass trotz der Ausnahmeregelung unter Berücksichtigung der Monitoringergebnisse auf die Populationsdynamik und die Entwicklung der Art reagiert werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Vorrangiges Ziel ist, eine Gefährdung des Menschen zu vermeiden und sachgerechten Herdenschutz umzusetzen, um Übergriffe auf Nutztiere zu verhindern oder das Risiko zu vermindern.

In einigen Fällen können Wölfe gegenüber dem Menschen aggressives Verhalten an den Tag legen und/oder sachgerecht geschützte Nutztiere töten oder verletzen. Das führt zu einer Zunahme des Konfliktpotentials und gefährdet die Koexistenz zwischen Mensch und Wolf.

Die Nicht-Entnahme eines Wolfes, der gefährliches Verhalten zeigt, kann für einen Menschen eine unmittelbare Gefahr darstellen. Zusätzlich festigt sich das gefährliche Verhalten des Wolfes und kann an den Nachwuchs weitergegeben werden.

Mit der Nicht-Entnahme eines Wolfes, der untragbares Verhalten zeigt, indem er gelernt hat, sachgerechten Herdenschutz mehrmalig zu überwinden und Nutztiere zu töten oder zu verletzen, wird die Koexistenz zwischen Mensch und Wolf gefährdet.

Die Zunahme des Schadensrisikos stellt eine Herausforderung für die langfristige, sichere Bewirtschaftung von (Alm)weiden dar. Rückläufige Weidewirtschaft führt zu landschaftlich, ökologisch, sozioökonomisch und gesellschaftlich wirksamen Veränderungen in der Kulturlandschaft.

Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse an der Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf kommt derzeit keine anderweitige zufriedenstellende Lösung in Betracht.

Ziele

Ziele: Erhaltung der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, die Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf im Allgemeinen, der Forschung sowie des Unterrichts.

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll die mit dem Ansteigen der Wolfspopulation verbundenen Konflikte entschärfen und die Koexistenz zwischen Wolf und Mensch fördern.

Maßnahmen

Maßnahmen: Fang, Störung und Erlegung von Wölfen.

Beschreibung der Maßnahme:

Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, zur Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf im Allgemeinen, zu Zwecken der Forschung sowie des Unterrichts wird selektiv unter streng überwachten Bedingungen der Fang, die Störung und die Erlegung von Wölfen ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch das begleitende Monitoring, die zusätzlichen Personalkosten für die Dokumentation und Kontrolle bzw. vorübergehenden Entnahmen wird das Landesbudget im Ausmaß von etwa € 250.000 belastet.

Es wird angestrebt, das Monitoring über das Programm „Ländliche Entwicklung“ zur Förderung einzu-reichen. Im Falle einer Genehmigung durch die Agrarmarkt Austria (AMA) könnte es zu einer Kofinanzie-rung durch die EU und somit einer Kostenreduktion kommen.

Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	Summe
Nettofinanzierung Land		-75	-100	-75	-0	-250

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tö-tung von Wölfen (*Canis lupus*) hat auf den Klimaschutz keine Auswirkung.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil die vorgeschlagene Re-gelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Ziele der Ausnahmen“)

Die Verordnung soll die mit dem Ansteigen der Wolfspopulation verbundenen Konflikte entschärfen und die Koexistenz zwischen Wolf und Mensch fördern.

Zu § 2 („Begriffsbestimmungen“)

Abs. 4:

Verscheuchung erfolgt ohne die Absicht den Wolf zu verletzen und ohne ihm nachzustellen. Maßnahmen sind insbesondere das Verwenden von irritierenden und reflektierenden Gegenständen wie Taschenlampen oder akustische Handlungen wie Händklatschen oder lautes Rufen in einem Ausmaß, das im Allgemeinen Wildtiere zum Rückzug veranlasst.

Abs. 5:

Unter Vergrämung versteht man z.B. das Beschießen mit Gummikugeln oder Leuchtraketen um gezielt, eine ortsgebundene Verhaltensänderung beim Wolf zu bewirken. Eine Vergrämung muss in einem für eine Verhaltensänderung notwendigen Ausmaß jedoch zumindest zweimal innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden. Mit einer Vergrämaßungsmaßnahme ist keine Tötungsabsicht verbunden.

Abs. 7:

Herdenschutzmaßnahmen sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Damit soll das Weidevieh vor dem Wolf geschützt bzw. das Risiko derartiger Angriffe minimiert werden.

Zu § 3 („Zulässige Methoden und befugter Personenkreis“)

Abs. 4:

Für Fänge dürfen nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine Unversehrtheit der Tiere beim Fangen gewährleisten. Es dürfen nur solche Fallen verwendet werden, die jagdrechtlich zum Fang anderer von der Größe her vergleichbarer Wildtierarten eingesetzt werden. Wolfsfallen für den Lebendfang müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Der Fallenstandort ist witterungs- und zur Vermeidung von Stress sichtgeschützt zu wählen.

Abs. 5:

Befugte Personen sind Tierärztinnen und Tierärzte mit einer entsprechenden zusätzlichen Ausbildung, die sie zur Durchführung der Betäubung befähigt.

Abs. 6:

Zur Kennzeichnung sind alle tierschutzgerechten Methoden der äußerlichen Markierung zulässig, die ein rasches Wiedererkennen eines Einzelindividuums auch aus weiterer Entfernung ermöglichen (Farbmarkierungen, Haarentfernung o.Ä.).

Zu § 5 („Umstände der Ausnahmen für den Schadwalf“)

Abs. 4:

Sachgerechter Herdenschutz bedeutet das Ausschöpfen sämtlicher zielführender und machbarer Maßnahmen zur Minimierung des Risikos von Wolfsangriffen. In Frage kommen insbesondere Maßnahmen wie Behirtung, Schutzzäune, Herdenschutzhunde sowie alternatives Herdenmanagement.

Zu § 6 („Meldepflichten, Kontrollen und Monitoring“):

Abs. 3:

Bei als Fallwild aufgefundenen Wölfen ist auch die sachgerechte Aufbewahrung von Gewebeproben ausreichend.

Abs. 5:

Damit die Vorgaben bezüglich des Erreichens des günstigen Erhaltungszustands trotz der Maßnahme nicht verhindert werden, ist zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Wolfes ein entsprechendes Monitoring durchzuführen.

Zu § 7 („Zeitlicher Geltungsbereich“):

Die Verordnung soll bis 31.12.2025 gelten. Die weitere Vorgehensweise hängt vom Ergebnis der durchzuführenden Monitorings ab.

Zu Anlage 1:

Bei einem gefährlichen Verhalten gemäß 3.2 und 3.3 sind für die Erlegung die Maßnahmen Verscheuchen und Vergrämung keine Voraussetzung.

Zu Anlage 2:

Die Mindeststandards für den sachgerechten Schutz von Nutztieren können nur im Einzelfall festgelegt werden. Sachgerechter Schutz bedeutet das Ausschöpfen sämtlicher zielführender und technisch machbarer Maßnahmen zur Minimierung des Risikos von Wolfsangriffen.

Bei Heimweiden ist der Grundstandard für Schutz-Zäune (gemäß Vorgaben des Österreichszentrums Bär, Wolf, Luchs) bei Schafen jedenfalls umsetzbar. Als Heimweiden werden Weiden in Hofnähe bezeichnet. Die Hofnähe schließt jedenfalls einen Umkreis von 100 m ein.

Ein sachgerechter Schutz von Schafen auf hoffernden Dauerweiden und Hutweiden in Tallage ist dann gegeben, wenn diese durch solche Zäune geschützt sind, die der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen. Anlassbezogenes Nachrüsten mit 2 Reihen stromführendem Draht gilt als Maßnahme. Bei Vorkommen eines Wolfs im Gebiet können Nutztiere vorübergehend von der Talweide in die Heimweide oder den Stall geholt werden.

Auf hoffernden Mähweiden ist ein sachgerechter Schutz von Schafen dann gegeben, wenn diese durch solche Zäune geschützt sind, die der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen. Auf Almen ist ein sachgerechter Schutz von Schafen jedenfalls dann gegeben, wenn diese entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis gehalten werden. Bei Wolfspräsenz können bei Wolfspräsenz mehrere verschiedene Maßnahmen zum Einsatz kommen. Einzelne Maßnahmen sind in Bezug auf die Minimierung des Risikos von Wolfsangriffen unterschiedlich wirksam. Die Besenderung und Beobachtung der Bewegungsmuster von Nutztieren ermöglichen eine anlassbezogene Nachschau. Weiters wird die Umsetzung der ÖPUL Maßnahme „Behirtung“, die temporäre Errichtung eines Nachtpferchs (max. dreimalige Nutzung aus Hygienegründen), der Einsatz des Notfallteams (vom Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs bereitgestellt) oder das temporäre/frühzeitige Abtreiben der Nutztiere als zielführende Maßnahme angesehen. Künftig sollen auch in der Steiermark nach Abklärung rechtlicher Rahmenbedingungen entsprechend zertifizierte Herdenschutz Hunde zum Einsatz kommen können.

Die Bestätigung eines Rissereignisses erfolgt durch Genotypisierung von DNA-Proben und kann so einem einzelnen Wolfsindividuum zugeordnet werden.